

§10

(1) Die AHB und DLB haben die für die Finanzierung der Investitionen vorgesehenen Gewinne und Amortisationen dem Investitionsfonds zuzuführen.

(2) Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten sind ebenfalls dem Investitionsfonds zuzuführen. Bestehende Rationalisierungsfonds sind aufzulösen und die vorhandenen Mittel sind auf den Investitionsfonds zu übertragen. Die bisher aus dem Rationalisierungsfonds finanzierten Maßnahmen sind aus Mitteln des Investitionsfonds durchzuführen.

§11

(1) Die AHB und DLB sind berechtigt, Gewinne, Amortisationen und Erlöse aus dem Verkauf von Grundmitteln und aus Restbuchwerten für Maßnahmen der erweiterten Reproduktion, die in Folgejahren planmäßig durchgeführt werden, anzusammeln.

(2) Die für Folgejahre angesammelten Mittel sind auf Sonderbankkonten bei der zuständigen Bank zu führen. Die für Folgejahre auf Sonderbankkonten angesammelten Mittel können mit Einverständnis der zuständigen Bank zeitweilig als eigene Umlaufmittel eingesetzt werden.

§12

(1) Der zu bildende Umlaufmittelfonds dient der Finanzierung der materiellen und finanziellen Bestände sowie der Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen (Umlaufmittel).

(2) Der Anteil der eigenen Mittel gemäß Absätzen 4 und 5 zur Finanzierung der Umlaufmittel ist mit der zuständigen Bank zu vereinbaren. Die Mindesthöhe der eigenen Mittel soll 20 % des geplanten durchschnittlichen Jahresbestandes der Umlaufmittel betragen, jedoch insgesamt 90 % der zu finanzierenden Umlaufmittel nicht überschreiten.

(3) Die Finanzierung der langfristigen Forderungen (Forderungen mit einer Laufzeit von über 360 Tagen) aus Warenlieferungen und Leistungen des Exports kann mit Einverständnis der Bank in voller Höhe aus Bankkrediten erfolgen. In diesen Fällen sind zur Berechnung der Mindesthöhe der eigenen Mittel die langfristigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen des Exports nicht mit einzubeziehen.

(4) Die AHB und DLB haben die Erhöhung des Umlaufmittelfonds aus Gewinnen vorzunehmen. Bei einer Senkung des Umlaufmittelfonds sind die frei werdenden Mittel dem Investitionsfonds zuzuführen.

(5) Weiterhin können die AHB und DLB zur Finanzierung der Umlaufmittel die Gesellschafter-Anteile (AHB, die den Rechtsstatus einer GmbH besitzen), Bankguthaben aus An- und Vorauszahlungen für Exporte, Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen, die Ständigen Passiva sowie die beim Investitionsfonds und Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“ vorhandenen Bestände zeitweilig als eigene Mittel planmäßig einsetzen.

(6) Die Bankguthaben aus Importen dürfen nicht zur Finanzierung der Umlaufmittel eingesetzt werden.

§13

Der Prämienfonds und der Verfügungsfonds „Außenwirtschaftstätigkeit“ sind aus dem Gewinn, der nach Gewinnabführung an den Staat verbleibt, entsprechend den Rechtsvorschriften zu bilden und zu verwenden.

Finanzielle Fonds aus Kosten

§14

(1) Die AHB und DLB bilden planmäßig als Bestandteil der Zirkulationsgemeinkosten den

- Reparaturfonds
- Werbefonds
- Repräsentationsfonds
- Kultur- und Sozialfonds.

Die Finanzierung dieser Fonds erfolgt aus den Handelsspannenerlösen bzw. aus den Erlösen aus Dienstleistungen.

(2) Die Bildung und Verwendung der im Abs. 1 genannten finanziellen Fonds ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(3) Die Ansammlung finanzieller Mittel auf dem Reparaturfonds ist zur Erhaltung der Kostenkontinuität über den Bedarf des Planjahres hinaus gestattet, wenn nachweisbar in den folgenden Jahren die Notwendigkeit und die materielle Möglichkeit zur Durchführung von Reparaturen besteht.

(4) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Reparaturfonds sind unter Berücksichtigung des Abs. 3 ergebniswirksam zu erfassen.

(5) Am Jahresende nicht verbrauchte Mittel des Werbefonds und des Repräsentationsfonds sind ergebniswirksam zu erfassen. Die Übertragung oder Rückstellung von Mitteln des Werbefonds und des Repräsentationsfonds auf das folgende Jahr ist nicht gestattet.

(6) Die Übertragung von Mitteln des Kultur- und Sozialfonds ist auf die folgenden Jahre gestattet.

§15

(1) Die Organe mit Außenhandelsfunktion können auf der Grundlage des § 14 Absätze 1 und 5 den Werbefonds und den Repräsentationsfonds bilden.

(2) Die Verwendung der Mittel des Werbefonds und des Repräsentationsfonds, die auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 gebildet werden, erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften für die AHB.

Allgemeine Bestimmungen

§16

Die AHB und DLB haben die aus Gewinn und Zirkulationsgemeinkosten gebildeten finanziellen Fonds und Kredite zielgerichtet zur Erfüllung der staatlichen Planaufgaben und zur Sicherung einer hohen Effektivität der Außenwirtschaftstätigkeit einzusetzen. Sie haben hierzu einen Plan über die Bildung und Verwendung der finanziellen Fonds als Bestandteil des Jahresplanes eigenverantwortlich zu erarbeiten.

§17

Die Abführung von Gewinnen und von Amortisationen haben die AHB, Organe mit Außenhandelsfunktion und DLB monatlich bis zum 18. Kalendertag für den vorangegangenen Monat vorzunehmen.